

Reglement überbetriebliche Kurse



Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ
Assistentin /Assistent Gesundheit und Soziales EBA

Inhaltsverzeichnis

Zweck und Trägerschaft der Kurse	3
Bildungskommission	3
Organisation	3
Die Bildungskommission setzt sich wie folgt zusammen	3
Amtsdauer	4
Ziel/Leistungsauftrag.....	4
Aufgaben	4
Kompetenzen.....	4
Sitzungen.....	4
Kurskommission	4
Organisation	4
Die Kurskommission setzt sich wie folgt zusammen	4
Folgende Mitglieder sind mit beratender Stimme vertreten	5
Amtsdauer	5
Ziel/Leistungsauftrag.....	5
Aufgaben	5
Sitzungen.....	5
Entschädigung	5
Kursteilnehmende.....	5
Besuchspflicht/Verantwortung der Lehrbetriebe:	5
Einladungen.....	5
Absenzen- und Disziplinarordnung	6
Überbetriebliche Kurse	6
Kursinhalt und Dauer	6
Ausbildungsmittel und Kursunterlagen	6
Berufsbildner überbetriebliche Kurse (BBÜK)	7
Anforderungsprofil BBÜK.....	7
Anstellungsverhältnis BBÜK	7
Versicherung.....	7
Finanzen.....	7
Kursgebühren	7
Beiträge der Ausbildungsbetriebe	7
Beiträge des Bundes und der Kantone.....	8
Rückerstattung von Kurskosten	8
Berichterstattung.....	8
Schlussbestimmung.....	8

Die Stiftung Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn erlässt gestützt auf:

- Art. 6 und Art. 8 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ 01.01.2017
- Art. 6 der Bildungsverordnung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit vom 13.11.2008
- Art. 6 der Bildungsverordnung Assistent/in Gesundheit und Soziales vom 20.12.2010

folgendes Reglement für die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse bei Fachfrauen/Fachmännern Gesundheit, Fachfrau/Fachmann Betreuung und Assistentinnen/Assistenten Gesundheit und Soziales.

Zweck und Trägerschaft der Kurse

- Die Kurse ergänzen die betriebliche und die schulische Ausbildung und haben den Zweck, dass die Lernenden grundlegende praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie deren Verknüpfung mit der Theorie trainieren können. Damit wird die einheitliche praktische Ausbildung nach den neusten Erkenntnissen sichergestellt. Das zentrale Erfolgskriterium ist die Befähigung in der beruflichen Praxis.
- Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe), Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) und Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) obligatorisch (BBG Art. 23, Abs. 3)
- Trägerschaft: Trägerin der Kurse ist die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (nachfolgend SOdAS genannt). Sie setzt für die überbetrieblichen Kurse eine Bildungs- und Kurskommission ein.

Bildungskommission

Organisation

Die Kurse stehen unter der Aufsicht der Bildungskommission.

Die Bildungskommission setzt sich wie folgt zusammen

- Je ein Mitglied aus den im Stiftungsrat vertretenen Organisationen
- Geschäftsführerin SOdAS/Leiterin Bildung
- Bildungsverantwortliche FaGe und AGS
- Bildungsverantwortliche FaBe

Amtsdauer

- Die Mitglieder werden für 4 Jahre durch den Stiftungsrat der SOdAS delegiert

Ziel/Leistungsauftrag

- Verantwortlich für die Verfolgung des Bildungsauftrages der SOdAS
- Umsetzen der Bildungspolitik
- Erkennen von Änderungs-/Handlungsbedarf
- Planung und Umsetzung von Aktivitäten im Bereich Bildungsmarketing

Aufgaben

- Umsetzung der Bildungspolitik des Stiftungsrates
- Kontrolle/Überwachung des Ausbildungsplans
- Kontrolle und Überwachung der Gruppengrößen
- Ansprechpartner für Geschäftsführerin und Leitung üK in Bildungsfragen
- Ausarbeitung von Vernehmlassungen
- Kontaktgremium zu Kurskommission, 1 Person als beratende Stimme in Kurskommission
- Überwachung der Kurskommission
- Vertretung der SOdAS in kantonalen Prüfungskommission der Berufsausbildung (Wahl der Person durch Regierungsrat)

Kompetenzen

- Aufgabenbezogene Entscheidungsfähigkeit

Sitzungen

- Mindestens 2 pro Jahr

Kurskommission

Organisation

Die Kurskommission setzt sich wie folgt zusammen

- 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich GSA
- 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich soH
- 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Spitex
- 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Soziales
- Geschäftsführerin/Leiterin Bildung SOdAS (Vorsitz)

Folgende Mitglieder sind mit beratender Stimme vertreten

- Die/der Geschäftsführer/in der SODAS
- 1 Vertreter der Berufsfachschule Fachrichtung Gesundheit
- 1 Vertreter der Berufsfachschule Fachrichtung Soziales
- 1 Vertreter ABMH (Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen) Abteilung Berufslehren

Amtsdauer

- Die Mitglieder werden für 4 Jahre durch den Stiftungsrat der SODAS gewählt
- Die Wiederwahl ist möglich

Ziel/Leistungsauftrag

- Zusammenarbeit und Austausch zwischen Lehrbetrieben, Amt und Berufsfachschulen zur Sicherung der Qualität in den überbetrieblichen Kursen

Aufgaben

Die Kurskommission sorgt für die Anwendung des vorliegenden Reglements. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie sorgt bei den überbetrieblichen Kursen für die Einhaltung der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes FaGe, FaBe und AGS
- Sie sorgt für eine regelmässige Qualitätsbeurteilung in den überbetrieblichen Kursen und für die Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben
- Berät über inhaltliche Änderungen zum üK-Bildungsplan
- Sie hat eine beratende Funktion bei der Absenzen- und Disziplinarordnung

Sitzungen

- Die Kurskommission versammelt sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Leitung Kurskommission (Vorsitzenden) oder auf Verlangen des absoluten Mehrs.

Entschädigung

- Gemäss Spesenreglement

Kursteilnehmende

Besuchspflicht/Verantwortung der Lehrbetriebe:

- Der Besuch des überbetrieblichen Kurses ist obligatorisch
- Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die Kurse freizustellen
- Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit

Einladungen

- Die Einladungen werden 2 Wochen vor dem betreffenden üK per Mail über OdA Org verschickt

Absenzen- und Disziplinarordnung

- Es gelten die Regelungen der Absenzen- und Disziplinarordnung üK

Überbetriebliche Kurse

Kursinhalt und Dauer

- Die überbetrieblichen Kurse FaGe dauern insgesamt 34 Tage zu 8 Stunden. Im 6. Semester finden keine üK statt.
- Die überbetrieblichen Kurse FaBe Grundbildung dauern insgesamt 20 Tage zu 8 Stunden. Im 6. Semester finden keine üK statt.
- Die überbetrieblichen Kurse FaBe verkürzte Grundbildung dauern insgesamt 16 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der Ausbildung finden keine üK statt.
- Die überbetrieblichen Kurse AGS dauern insgesamt 24 Tage zu 8 Stunden. Im 4. Semester finden keine üK statt.
- Verbindlich für den Kursinhalt ist der Lehrplan für die überbetrieblichen Kurse, der sich aus dem Bildungsplan und dem Bildungsprogramm FaGe, FaBe bzw. AGS ableitet. Für die bereichsspezifischen üK-Tage im üK-Lehrplan FaGe werden die Inhalte in Absprache mit der Bildungskommission festgelegt.
- Die Kurse vermitteln berufs- und branchenspezifische Kompetenzen und Kenntnisse, basierend auf den neuesten Erkenntnissen.
- Für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse werden von der Geschäftsstelle Zeitfenster festgelegt, die die Berufsfachschule nicht tangieren.
- Es ist möglich, dass üK in den Ferien der Berufsfachschule stattfinden.
- Die Gruppengrösse
 - FaGe GB max. 16 Lernende
 - FaBe GB max. 16 Lernende
 - AGS GB max. 14 Lernende

Ausbildungsmittel und Kursunterlagen

- Der Bildungsplan, der Modell-Lehrgang sowie das Lehrmittel FaGe, FaBe bzw. AGS sind verbindliche Unterrichtsmittel in der Ausbildung. Das Ausbildungshandbuch FaGe und AGS wird den Lernenden im ersten überbetrieblichen Kurs abgegeben und zusammen mit dem Kurspreis verrechnet.
- Zusätzliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien werden unter Einhaltung der geltenden Budgetvorgaben den Lehrbetrieben verrechnet.

Berufsbildner überbetriebliche Kurse (BBüK)

Anforderungsprofil BBüK

- Für die Tätigkeit als BBüK ist bei der SOdAS eine abgeschlossene Grundbildung im Gesundheit- oder Sozialwesen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten und eine berufspädagogische Bildung von min. 300 Lernstunden oder die Absicht diese innerhalb nützlicher Frist zu absolvieren (BBG Art. 45 und BBV Art. 45 – 47)

Zusätzlich müssen folgende Faktoren erfüllt sein:

- min. zwei Jahre aktuelle berufliche Praxis im Lehrgebiet
- Erfahrung in der Begleitung von Lernenden

Anstellungsverhältnis BBüK

Die BBüK erhalten einen zeitlich beschränkten Vertrag mit der SOdAS.

Versicherung

An den Unterrichtstagen sind die BBüK durch die SOdAS gegen Betriebsunfall versichert. Mitarbeitende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber nicht mindestens 8 Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten, nicht aber gegen Nichtberufsunfälle versichert (Achtung: Unfalldeckung der Krankenversicherung nicht sistieren!). Dabei gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle (Quelle <https://www.ahv-iv.ch/p/6.05.d>).

Finanzen

Kursgebühren

Die Kursgebühren werden jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.

Beiträge der Ausbildungsbetriebe

- Im Januar/Februar verrechnet die SOdAS den Lehrbetrieben die Kosten für alle üK von Januar bis Juni des laufenden Jahres. Im September/Okttober werden den Lehrbetrieben die Kosten für alle üK von Juli bis Dezember des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.
- Kosten der üK für die Nachholbildung werden monatlich im Voraus verrechnet. Je nach Vertrag wird die Rechnung an den Betrieb oder die Lernende gestellt.
- Lehrbetriebe, deren Lernende aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit und Unfall – für die Dauer von einem ganzen üK-Block befreit sind, haben Anspruch darauf, dass die betreffenden Kurstage nicht verrechnet werden.
- Der Lehrbetrieb hat der Geschäftsstelle den Grund der Absenz sofort bei Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Bei nachträglich eingereichten Absenkmeldungen werden die Kurstage dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt. Absenzen von Einzeltagen werden als Kurstag verrechnet, die Lernende hat die Möglichkeit, den verpassten Kurstag nachzuholen.

- Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.
- Den Lernenden dürfen aus dem Besuch des üK keine Kosten entstehen (BBG Art. 23, Abs.3).

Beiträge des Bundes und der Kantone

- Die Beiträge rechnet die SOdAS direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

Rückerstattung von Kurskosten

- Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses werden dem Lehrbetrieb die Kurskosten bis zum Stichtag der Vertragsauflösung verrechnet. Der Lehrbetrieb informiert die SOdAS frühzeitig über die Vertragsauflösung und sendet die Bestätigung des ABMH an die SOdAS. Sollte ein Guthaben aus bereits bezahlten Kurstagen entstehen, werden diese Kosten dem Lehrbetrieb zurück erstattet. **Für den administrativen Aufwand werden dem Betrieb Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.** Im Falle einer Übernahme von Lernenden nach Lehrvertragsauflösung werden dem neuen Lehrbetrieb die Kurskosten ab Stichtag neuer Lehrvertrag verrechnet.

Berichterstattung

- Die Geschäftsstelle erstellt jährlich einen Bericht im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Standortkanton und der SOdAS zu den Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen.
- Der Bericht wird in der Bildungskommission verabschiedet zuhanden des Stiftungsrates der SOdAS.

Schlussbestimmung

- Dieses Reglement ersetzt das bisher gültige Reglement vom 01.01.2016 und tritt per 20.04.2017 in Kraft.

Version	Erstellt/aktualisiert	Freigabe durch	Datum der Freigabe
1.0	U. Grüring / G. Griesser	Stiftungsrat	20.04.2017